

STADT **SULZ AM NECKAR**
STADTTEIL **SIGMARSWANGEN**
LANDKREIS **ROTTWEIL**

2.1 Dachformen, Dachneigung
2.2 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen
2.3 Werbeanlagen
2.4 Außenantennen und Versorgungsleitungen
2.5 Einfriedungen
2.6 Stellplätze

3. **Hinweise**
3.1 Kanalhausanschlüsse
3.2 Dränungen

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN FÜR DAS PLANGEBIET

ENTWURF

>>STEINIGEN<<
1. ÄNDERUNG

Folgende

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

werden aufgestellt:

1. RECHTSGRUNDLAGEN

1.1 Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 08.08.1995
(GBl. S. 617) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.11.2014
(GBl. S. 501) m.W.v. 01.03.2015

Ziffer Inhalt

- 1. Rechtsgrundlagen
- 2. Örtliche Bauvorschriften

2. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

2.1 Dachformen, Dachneigungen **(§ 74 (1) Nr. 1 LBO)**

Allgemein gilt:

Solar – und Photovoltaikanlagen sind zulässig, sofern sie in Dachflächen und/oder Wandflächen oder parallel hierzu angeordnet werden. Freistehende Solar – und Photovoltaikanlagen sind nicht zulässig.

Zulässig sind für Hauptgebäude:

- Satteldach (SD) 28° - 38°
- Walmdach (WD) 28° - 38°
- Versetztes Pultdach (vPD) 28° - 38°

2.2 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen **(§ 74 (1) Nr. 1 LBO)**

- Grelle, leuchtende Farben sowie reflektierende Materialien dürfen nicht großflächig verwendet werden.
- Fassaden aus Glas sind zulässig, wenn ausreichende Vorkehrungen gegen Blendwirkungen getroffen werden.

2.3 Werbeanlagen **(§ 74 (1) Nr. 2 LBO)**

Lauf-, Wechsel- und/oder Blinklichtanlagen sind nicht zulässig.

Werbeanlagen sind nur am Ort der Leistung zulässig.

2.4 Außenantennen und Versorgungsleitungen **(§ 74 (1) Nr. 5 LBO)**

Festgesetzt ist:

- Stromfreileitungen sind für neu zu erstellende Gebäude nicht zulässig
- Sende- und Empfangsanlagen für Funk- und Radioamateure sowie für kommerzielle Telekommunikation sind nicht zulässig.

2.5 Einfriedungen **(§ 74 (1) Nr. 3 LBO)**

Sofern andere Festsetzungen des Bebauungsplanes sowie der örtlichen Bauvorschriften nicht entgegenstehen, gelten folgende Festsetzungen:

Einfriedungen haben einen Mindestabstand von 0,5 m zur Straßenbegrenzungslinie bzw. zu landwirtschaftlichen Flächen einzuhalten.

2.6 Stellplätze **(§74 (2) Nr. 2 LBO)**

Allgemein gilt:

Festgesetzt ist die Errichtung von 2,0 Stellplätzen (Stellplätze und/oder Garagen und/oder Carports) je Wohneinheit.

Private Stellplätze für PKW sind mit einem wasserdurchlässigen Oberflächenabschluss auszubilden, sofern kein Gefährdungspotential aufgrund des betrieblichen Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen gegeben ist.

3. HINWEISE

3.1 Kanalhausanschlüsse

Kanalhausanschlüsse für Gebäude, die mit ihren Ablaufeinrichtungen unterhalb der Rückstauenebene liegen, sind mit Hebeanlagen oder Rückstauverschlüssen zu versehen.

3.2 Dränungen

Im Falle des Anschnitts von Dränungen, Frischwasserleitungen oder Grund - bzw. Quellwasseraustritte, ist deren Vorflut zu sichern, bzw. wieder herzustellen. Ein Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist nicht zulässig.

Aufgestellt:

Sulz am Neckar, den 25.09.2017

.....
Gerd Hieber
Bürgermeister

Ausgefertigt:

Sulz am Neckar, den

.....
Gerd Hieber
Bürgermeister